

# Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

Nr. 8 Kiel, den 2. August 1999

---



---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Bekanntmachung des Gesamtpfarrstellenplans der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	150
	Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee	154
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntgabe von Tarifverträgen	154
	Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	167
	Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz/Raisdorf – Friedhofswesen	167
	Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die 1. Theologischen Prüfungen im Frühjahr 2000 in Hamburg und Kiel	170
	Pfarrstellenveränderungen	170
	Pfarrstellenerrichtungen	170
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	170
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	171
IV.	Stellenausschreibungen	171
V.	Personalnachrichten	173

---

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

### Bekanntmachung des Gesamtpfarrstellenplans der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Nach der Personalbedarfsrichtlinie (GVOBl. 1996, S. 233) ist ein Gesamtpfarrstellenplan bis zum Jahr 2005 zu erstellen. Die Gesamtpfarrstellenplanung 1999 weist die beabsichtigten Stellenstreichungen bis 2005 und die Gesamtzahl der Pfarrstellen aus.

Der Plan ist untergliedert in die Sprengel und die nordelbischen Pfarrstellen. Jeder Sprengel ist in Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen aufgeteilt. Für jeden Kirchenkreis sind die ermittelten Pfarrstellen nach der Art des Dienstverhältnisses (100%, 75%, 50%) ausgewiesen. Die Stellenkapazität ergibt sich aus der gewichteten Summe der Stellen; eine 100%-Stelle zählt mit 1, eine 75%-Stelle zählt mit 0,75 und eine 50%-Stelle mit 0,5.

Angegeben sind die Ist-Werte vom 31.12.1998 und die Planungsdaten bis 2005. Die Differenz für diesen Planungszeitraum findet sich in dem abgesetzten Block mit dem Titel „Einzusparende Stellen, Planungszeitraum 1998 bis 2005“. Die bereits realisierten Einsparungen im Zeitraum 1995 bis 1998 sind gesondert ausgewiesen.

Zum Vergleich sind die überholten Planungsangaben der Stellenstreichungen aus dem Jahr 1996 angegeben. Diese Daten sind mit kursiver Schrift dargestellt. In 1996 waren 148,5 Stellenstreichungen von 1995 bis 2005 geplant.

In den Fällen, in denen die Planungen noch nicht abgeschlossen sind und keine Daten geliefert werden konnten, sind keine Werte ausgewiesen. Die Tabellen enthalten ent-

sprechende Hinweise. In den Fällen, in denen nur vorläufige Planungsangaben mitgeteilt werden konnten, da die endgültige Genehmigung der Gremien noch nicht vorliegt, wurden diese Daten in dem Gesamtpfarrstellenplan aufgenommen.

In der Gesamtübersicht der Pfarrstellen ist die Anzahl der vorhandenen und im Jahr 2005 erwarteten Stellen aufgeteilt nach Gemeinde-, Kirchenkreis- und nordelbische Pfarrstellen angegeben.

Die Gesamtpfarrstellenplanung weist aus, daß in der Nordelbischen Kirche in der Zeit von 1995 bis 1998 insgesamt 87,75 Stellen gestrichen wurden. Bis zum Jahr 2005 sind vorläufig weitere Einsparungen von 176,75 Stellen geplant. Damit würden nach derzeitigem Planungsstand für den vollständigen Planungszeitraum von 1995 bis 2005 in der Summe 264,5 Stellen eingespart werden. Dies ist eine Steigerung um 116 einzusparende Stellen gegenüber der Gesamtpfarrstellenplanung 1996. Das vorsichtige Planungsverhalten läßt die Annahme zu, daß die vorläufige Anzahl von 264,5 Stellenstreichungen als Obergrenze angesehen werden kann.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. P o m r e h n

Az.: 2013 – R IV

\*

### Gemeindepfarrstellenplanung - Sprengel Schleswig Stand Mai 1999

Kirchenkreise	Ist: 1998				Planung: 2005			
	Tatsächl. Stellenzahl				Tatsächl. Stellenzahl			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Angeln	34	1	4	36,75	17	18	4	32,5
Eckernförde	22	3	0	24,25	19	3	2	22,25
Eiderstedt	10	0	0	10	7	0	3	8,5
Flensburg	34	3	4	38,25	25	5	8	32,75
Husum-Bredstedt	24	0	10	29	21	2	10	27,5
Norderdithm.	14	2	12	21,5	14	2	12	21,5
Rendsburg	33	1	12	39,75	32	1	12	38,75
Schleswig	22	0	0	22	22	0	0	22
Süderdithm.	21	1	10	26,75	19	1	10	24,75
Südtondern	19	1	17	28,25	16	3	17	26,75

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 1998 - 2005			
Tatsächl. Stellenzahl			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
17	-17	0	4,25
3	0	-2	2
3	0	-3	1,5
9	-2	-4	5,5
3	-2	0	1,5
0	0	0	0
1	0	0	1
0	0	0	0
2	0	0	2
3	-2	0	1,5

Realisierte Einsparungen 1995-1998	
Bereits eingesparte Stellenkapazität	
0,25	
1,75	
0	
0,75	
-0,5	
0,75	
0,25	
0	
2,25	
2,75	

Angaben zur Pfarrstellenplanung 1996: Planungszeitraum '95-05 geplante Stellenstreichungen			
Tatsächl. Stellenzahl			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
12	-3	-10	4,75
3	0	-2	2
-2	0	0	-2
3	0	-3	1,5
0	0	0	0
2	0	-2	1
0	0	0	0
0	0	0	0
8	-2	-4	4,5
3	0	-3	0

Kirchenkreispfarrstellenplanung - Sprengel Schleswig  
Stand Mai 1999

Kirchenkreise	Ist: 1998				Planung: 2005			
	Tatsächl. Stellenzahl				Tatsächl. Stellenzahl			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Angeln	2	0	0	2	0	1	0	0,75
Eckernförde	5	0	2	6	1	0	3	2,5
Eiderstedt	0	0	0	0	0	0	0	0
Flensburg	2	1	6	5,75	1	0	5	3,5
Husum-Bredstedt	1	0	0	1	1	0	0	1
Norderdithm.	0	0	2	1	0	0	2	1
Rendsburg	3	0	0	3	3	0	0	3
Schleswig	3	0	0	3	0	0	0	0
Süderdithm.	1	0	0	1	1	0	0	1
Südtondern	1	0	0	1	1	0	0	1

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 1998 - 2005			
Tatsächl. Stellenzahl			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
2	-1	0	1,25
4	0	-1	3,5
0	0	0	0
1	1	1	2,25
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
3	0	0	3
0	0	0	0
0	0	0	0

Realisierte Einsparungen 1995-1998
Bereits eingesparte Stellenkapazität
-1
0
0
-1,25
1
1
0
0
0
0

Angaben zur Pfarrstellenplanung 1996 Planungszeitraum '95-05 geplante Stellenstreichungen			
Tatsächl. Stellenzahl			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
1	0	0	1
3	0	-1	2,5
0	0	0	0
1	0	0	1
2	0	0	2
1	0	-1	0,5
1	0	0	1
0	0	0	0
0	0	0	0
1	0	0	1

Gemeindepfarrstellenplanung - Sprengel Holstein-Lübeck  
Stand Mai 1999

Kirchenkreise	Ist: 1998				Planung: 2005			
	Tatsächl. Stellenzahl				Tatsächl. Stellenzahl			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Eutin	31	0	6	34	26	2	8	31,5
Kiel	54	6	14	65,5	20	18	27	47
Hzgt. Lauenburg	37	3	9	43,75	37	3	9	43,75
Lübeck	38	2	7	43	27	3	8	33,25
Münsterdorf	26	0	0	26	15	3	8	21,25
Neumünster	44	0	9	48,5	36	2	12	43,5
Oldenburg	27	0	0	27	25	0	0	25
Pinneberg	25	4	2	29	16	6	3	22
Plön	25	0	8	29	22	2	2	24,5
Rantzeau	30	0	7	33,5	23	4	5	28,5
Segeberg	29	0	2	30	29	0	2	30

Einzusparende Stellen Planungszeitraum 1998 - 2005			
Tatsächl. Stellenzahl			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
5	-2	-2	2,5
34	-12	-13	18,5
0	0	0	0
11	-1	-1	9,75
11	-3	-8	4,75
8	-2	-3	5
2	0	0	2
9	-2	-1	7
3	-2	6	4,5
7	-4	2	5
0	0	0	0

Realisierte Einsparungen 1995-1998
Bereits eingesparte Stellenkapazität
0,5
3,5
0,75
18,5
0
1
-0,5
4,5
1
1,5
0

Angaben zur Pfarrstellenplanung 1996 Planungszeitraum '95-05 geplante Stellenstreichungen			
Tatsächl. Stellenzahl			
100%	75%	50%	Stellenkapazität
0	0	0	0
15	-3	-7	9,25
7	0	-7	3,5
18	-4	-4	13
5	0	0	5
0	0	0	0
-1	0	1	-0,5
17	-9	-7	6,75
0	0	0	0
4	0	-1	3,5
0	0	0	0

Kirchenkreispfarrstellenplanung - Sprengel Holstein-Lübeck  
Stand Mai 1999

Kirchenkreise	Ist: 1998				Planung: 2005				Einzusparende Stellen Planungszeitraum 1998 - 2005				Realisierte Einsparungen 1995-1998	Angaben zur Pfarrstellenplanung 1996: Planungszeitraum '95-'05 geplante Stellenstreichungen			
	Tatsächl. Stellenzahl				Tatsächl. Stellenzahl				Tatsächl. Stellenzahl					Tatsächl. Stellenzahl			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität	Bereits eingesparte Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Eutin	2	0	0	2	1	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0
Kiel	5	2	4	8,5	3	2	6	7,5	2	0	-2	1	-0,5	0	0	0	0
Hzgt. Lauenburg	0	0	2	1	0	0	2	1	0	0	0	0	0,5	0	0	0	0
Lübeck	3	2	7	8	0	1	7	4,25	3	1	0	3,75	-1,25	4	-1	-2	2,25
Münsterdorf	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neumünster	4	0	2	5	3	0	3	4,5	1	0	-1	0,5	-1	0	0	0	0
Oldenburg	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pinneberg	3	0	0	3	0	0	1	0,5	3	0	-1	2,5	2	1	0	0	1
Plön	1	0	0	1	0	0	1	0,5	1	0	-1	0,5	0	0	0	0	0
Rantzaу	0	0	2	1	0	0	2	1	0	0	0	0	1,5	1	0	0	1
Segeberg	4	0	2	5	2	0	2	3	2	0	0	2	-1	0	0	0	0

Gemeindepfarrstellenplanung - Sprengel Hamburg  
Stand Mai 1999

Kirchenkreise	Ist: 1998				Planung: 2005				Einzusparende Stellen Planungszeitraum 1998 - 2005				Realisierte Einsparungen 1995-1998	Angaben zur Pfarrstellenplanung 1996: Planungszeitraum '95-'05 geplante Stellenstreichungen			
	Tatsächl. Stellenzahl				Tatsächl. Stellenzahl				Tatsächl. Stellenzahl					Tatsächl. Stellenzahl			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität	Bereits eingesparte Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
Alt-Hamburg	113	6	15	125	72	9	21	89,25	41	-3	-6	35,75	8,5	40	-2	-23	27
Altona	15	0	6	18	15	0	4	17	0	0	2	1	4	4	0	-1	3,5
Blankenese	21	3	7	26,75	12	3	12	20,25	9	0	-5	6,5	8	5	-1	-4	2,25
Harburg	30	0	10	35	23	1	9	28,25	7	-1	1	6,75	2,5	5	0	-5	2,5
Niendorf	34	2	18	44,5	27	0	15	34,5	7	2	3	10	2,5	7	0	-7	3,5
Stomarn	118	4	19	130,5	109	4	25	124,5	9	0	-6	6	8,5	18	0	-15	10,5

**Kirchenkreispfarrstellenplanung - Sprengel Hamburg**  
Stand Mai 1999

Kirchenkreise	Ist: 1998				Planung: 2005				Einzuspärende Stellen Planungszeitraum 1998 - 2005				Realisierte Einsparungen 1995-1998	Angaben zur Pfarrstellenplanung 1996: Planungszeitraum '95-'05 geplante Stellenstreichungen			
	Tatsächl. Stellenzahl				Tatsächl. Stellenzahl				Tatsächl. Stellenzahl				Bereits eingesparte Stellenkapazität	Tatsächl. Stellenzahl			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität		100%	75%	50%	Stellenkapazität
Alt-Hamburg	6	0	5	8,5	6	0	3	7,5	0	0	2	1	8,5	2	0	-1	1,5
Altona	1	0	1	1,5	1	0	1	1,5	0	0	0	0	1,5	2	0	-1	1,5
Blankenese	2	0	2	3	1	0	3	2,5	1	0	-1	0,5	1,75	2	-1	0	1,25
Harburg	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1	2	1	0	0	1
Niendorf	2	0	1	2,5	0	0	1	0,5	2	0	0	2	-0,5	1	0	-1	0,5
Stormarn	6	0	2	7	6	0	1	6,5	0	0	1	0,5	7,5	2	0	0	2
KK-Verbände <sup>1</sup>	18	2	4	21,5	13	3	4	17,25	5	-1	0	4,25	-16,5	0	0	0	0

<sup>1</sup> Der Kirchenkreisverband Ev. Zentrum Rissen entscheidet in 1999 über die Pfarrstellenplanung. Dem Kirchenkreisverband Hamburg sind die Pfarrstellen der Krankenhauseelsorge zugeordnet.

**Nordelbische Pfarrstellen**  
Stand Mai 1999

	Ist: 1998				Planung: 2005				Einzuspärende Stellen Planungszeitraum 1998 - 2005				Realisierte Einsparungen 1995-1998	Angaben zur Pfarrstellenplanung 1996: Planungszeitraum '95-'05 geplante Stellenstreichungen			
	Tatsächl. Stellenzahl				Tatsächl. Stellenzahl				Tatsächl. Stellenzahl				Bereits eingesparte Stellenkapazität	Tatsächl. Stellenzahl			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität		100%	75%	50%	Stellenkapazität
Gesamtkirchliche Dienste <sup>1</sup>	123	10	28	144,5	-	-	-	-	-	-	-	-	7,5	20	0	0	20
Personal- und Anstaltsgemeinden <sup>1</sup>	16	3	4	20,25	-	-	-	-	-	-	-	-	0	2	0	0	2
Hzgt. Lauenburg	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nordschleswigsche Gemeinde	7	0	0	7	6	0	0	6	1	0	0	1	0	1	0	0	1
Dänische Volkskirche	4	0	0	4	4	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bischöfinnen - Bischöfe	3	0	0	3	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Theologinnen und Theologen des NKA	11	0	0	11	10	0	0	10	1	0	0	1	2	0	0	0	0

<sup>1</sup> Über die Pfarrstellenplanung der gesamtkirchlichen Dienste und der Personal- und Anstaltsgemeinden wird noch in 1999 entschieden.

## Gesamtübersicht der Pfarrstellen Stand Mai 1999

	Ist: 1998				Planung: 2005				Stellenstreichungen			
	Tatsächl. Stellenzahl				Tatsächl. Stellenzahl				Tatsächl. Stellenzahl			
	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität	100%	75%	50%	Stellenkapazität
<b>Kirchengemeindepfarrstellen</b>	930	42	208	<b>1065,5</b>	726	95	248	<b>921,25</b>	204	-53	-40	<b>144,25</b>
<b>Kirchenkreispfarrstellen</b>	78	7	44	<b>105,25</b>	46	7	47	<b>74,75</b>	32	0	-3	<b>30,5</b>
<b>Nordelbische Pfarrstellen <sup>1</sup></b>	165	13	32	<b>190,75</b>	163	13	32	<b>188,75</b>	2	0	0	<b>2</b>
	<b>1173</b>	<b>62</b>	<b>284</b>	<b>1361,5</b>	<b>935</b>	<b>115</b>	<b>327</b>	<b>1184,75</b>	<b>238</b>	<b>-53</b>	<b>-43</b>	<b>176,75</b>

<sup>1</sup> Ohne Planungsdaten der gesamtkirchlichen Dienste, der Personal- und Anstaltsgemeinden und dem KKV Ev. Zentrum Rissen, da erst im laufende Jahr 1999 hierüber entschieden wird. Für 2005 sind die Daten des Jahres 1998 übernommen worden.

### Durchführung der Verwaltungsanordnung Zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger und -empfängerinnen im Ausland vom 7. Februar 1984 (GVOBl. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen für PNG, Tanzania und Dem. Rep. Kongo wie folgt neu festgesetzt:

PNG:(Papua-Neuguinea)	unverändert	1,9 %
Tanzania	ab 01.02.1999	5,7 %
Dem. Rep. Kongo	unverändert ausgesetzt:	

Jeweils bezogen auf 60 v. H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt  
im Auftrage  
Stolte

Az.: 25107 – D II/D 11

## Bekanntmachungen

### Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum Kirchlichen Angestelltenvertrag (KAT-NEK)
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 14 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 13 zum MTV-Azubi
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
5. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (TV Prakt)
6. Entgelttarifvertrag Nr. 10 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

7. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter
8. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende
9. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
10. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter.

Der Inhalt der Tarifverträge Nr. 1 – 9 ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr.: 3/99 vom 22. April 1999 und Nr. 10/99 in Nr. 4/99 vom 14. Juni 1999 bekanntgegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Stolte

Az.: 3211 D II/D 11

**Vergütungstarifvertrag Nr. 14  
zum Kirchlichen Angestellentarifvertrag (KAT-NEK)  
vom 21. April 1999**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den Vorstand  
- einerseits -  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltung Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord  
- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Ange-  
stellentarifvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter fol-  
gendes vereinbart:

**§ 1**

Vergütungen für die Monate Februar und März 1999

Für die Monate Februar und März 1999 gilt der Vergü-  
tungstarifvertrag Nr. 13 zum KAT-NEK vom 16. September  
1998.

**§ 2**

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-  
stellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (§ 26 Absatz 3 KAT-  
NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt

(2) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten An-  
gestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b, die das  
18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK),  
ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-  
stellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Absatz  
3 KAT-NEK) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-  
stellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Le-  
bensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben  
sich aus der Anlage 4.

**§ 3**

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 3 KAT-  
NEK) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte  
mit Vergütung für das erste und weitere zu  
nach den Ver- berücksichtigende  
gütungsgruppen Kind um Kind um  
IX b und Kr. I 10,00 DM 50,00 DM,  
Kr. II 10,00 DM 40,00 DM,  
VIII 10,00 DM 30,00 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund  
über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abwei-  
chend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die

Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der  
Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht  
mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergü-  
tungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag gerin-  
ger oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen  
der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszu-  
schlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhö-  
hungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den  
entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden  
haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

**§ 4**

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1  
KAT-NEK) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IX b	18,15	Kr. I	19,07
VIII	19,19	Kr. II	19,98
VII	20,44	Kr. III	20,99
VI b	21,78	Kr. IV	22,14
V c	23,46	Kr. V	23,31
V a/b	25,69	Kr. V a	23,95
IV b	27,80	Kr. VI	24,87
IV a	30,20	Kr. VII	26,70
III	32,82	Kr. VIII	28,31
II a	36,35	Kr. IX	30,05
I b	39,70	Kr. X	31,94
I a	43,14	Kr. XI	33,98
I	47,07	Kr. XII	36,01
		Kr. XIII	39,08

**§ 5**

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 1999  
in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom  
01. Februar 1999 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Mo-  
nat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum  
31. März 2000, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 21. April 1999

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschrift

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschrift

\*

## Anlage I

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 14

**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (zu § 27 KAT-NEK)**  
**nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
**gültig ab 01. April 1999**

**Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem ..... Lebensjahr**  
(monatlich in DM)

Verg. Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
I	---	5.398,80	5.691,45	5.984,19	6.276,88	6.569,61	6.862,35	7.155,00	7.447,73	7.740,41	8.033,15	8.325,86	8.618,56	8.911,23
I a	---	4.976,25	5.203,74	5.431,12	5.658,58	5.886,03	6.113,50	6.341,01	6.568,40	6.795,86	7.023,32	7.250,82	7.478,22	7.596,31
I b	---	4.423,93	4.642,60	4.861,27	5.079,92	5.298,58	5.517,25	5.735,91	5.954,57	6.173,25	6.391,89	6.610,55	6.829,21	7.047,36
II a	---	3.921,35	4.122,19	4.323,10	4.523,89	4.724,73	4.925,60	5.126,42	5.327,29	5.528,12	5.729,03	5.929,86	6.130,60	---
III	3.485,06	3.656,29	3.827,46	3.998,68	4.169,91	4.341,13	4.512,36	4.683,54	4.854,75	5.025,98	5.197,24	5.368,45	5.531,30	---
IV a	3.159,15	3.315,84	3.472,49	3.629,14	3.785,81	3.942,47	4.099,13	4.255,80	4.412,49	4.569,15	4.725,82	4.882,52	5.037,00	---
IV b	2.888,54	3.012,86	3.137,10	3.261,39	3.385,61	3.509,91	3.634,18	3.758,47	3.882,75	4.007,00	4.131,30	4.255,56	4.272,09	---
V a	2.554,14	2.652,59	2.751,02	2.857,39	2.966,61	3.075,89	3.185,17	3.294,42	3.403,71	3.512,96	3.622,24	3.731,50	3.833,01	---
V b	2.554,14	2.652,59	2.751,02	2.857,39	2.966,61	3.075,89	3.185,17	3.294,42	3.403,71	3.512,96	3.622,24	3.731,50	3.739,08	---
V c	2.414,38	2.503,11	2.591,95	2.685,13	2.778,32	2.875,44	2.978,80	3.082,27	3.185,64	3.289,04	3.391,11	---	---	---
VI b	2.286,37	2.354,96	2.423,49	2.492,09	2.560,60	2.631,22	2.703,22	2.775,21	2.848,48	2.928,41	3.008,28	3.070,82	---	---
VII	2.118,16	2.173,83	2.229,54	2.285,21	2.340,92	2.396,59	2.452,26	2.508,00	2.563,66	2.620,86	2.679,37	2.721,58	---	---
VIII	1.959,50	2.010,39	2.061,37	2.112,27	2.163,22	2.214,14	2.265,12	2.316,03	2.366,97	2.404,81	---	---	---	---
IX b	1.824,33	1.870,57	1.916,75	1.962,95	2.009,16	2.055,39	2.101,60	2.147,79	2.186,87	---	---	---	---	---

Anlage 2  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 14

**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b**  
**unter 18 Jahren**  
**(zu § 30 KAT-NEK)**

**gültig ab 01. April 1999**

**Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen**  
**(monatlich in DM)**

<b>VI b</b>	<b>VII</b>	<b>VIII</b>	<b>IX b</b>
2.664,45	2.521,47	2.386,61	2.271,72

**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**

**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres**

**(zu § 27 a KAT-NEK)**

**und für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III,  
die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben**

**(§ 28 Abs. 3 KAT-NEK)**

**gültig ab 01. April 1999**

**Grundvergütungssätze in Stufe  
(monatlich in DM)**

Verg. Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4.775,92	4.977,76	5.179,62	5.336,61	5.493,58	5.650,60	5.807,59	5.964,59	6.121,58
Kr. XII	4.413,96	4.601,94	4.789,89	4.936,08	5.082,29	5.228,48	5.374,66	5.520,87	5.667,09
Kr. XI	4.094,59	4.275,01	4.455,40	4.595,74	4.736,04	4.876,36	5.016,66	5.156,99	5.297,32
Kr. X	3.789,17	3.956,53	4.123,91	4.254,08	4.384,26	4.514,42	4.644,60	4.774,75	4.904,93
Kr. IX	3.508,83	3.663,60	3.818,40	3.938,79	4.059,17	4.179,58	4.299,99	4.420,37	4.540,76
Kr. VIII	3.248,32	3.391,72	3.535,13	3.646,70	3.758,25	3.869,80	3.981,34	4.092,88	4.204,41
Kr. VII	3.010,18	3.142,67	3.275,13	3.378,17	3.481,20	3.584,24	3.687,27	3.790,30	3.893,33
Kr. VI	2.795,24	2.916,65	3.038,05	3.132,47	3.226,90	3.321,31	3.415,73	3.510,14	3.604,61
Kr. V a	2.663,50	2.777,01	2.890,51	2.978,79	3.067,06	3.155,35	3.243,63	3.331,91	3.420,16
Kr. V	2.573,07	2.680,46	2.787,85	2.871,37	2.954,90	3.038,41	3.121,92	3.205,45	3.288,98
Kr. IV	2.409,58	2.505,03	2.600,49	2.674,73	2.748,97	2.823,22	2.897,46	2.971,70	3.045,92
Kr. III	2.257,94	2.339,04	2.420,16	2.483,25	2.546,34	2.609,43	2.672,51	2.735,59	2.798,67
Kr. II	2.115,78	2.186,87	2.257,97	2.313,27	2.368,55	2.423,85	2.479,14	2.534,44	2.589,74
Kr. I	1.985,48	2.048,76	2.112,02	2.161,22	2.210,43	2.259,64	2.308,83	2.358,04	2.407,24

## Anlage 4

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 14

**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I**  
**unter 18 Jahren**  
**(zu § 30 KAT-NEK)**  
  
**gültig ab 01. April 1999**

**Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen**

(monatlich in DM)

Kr. I	Kr. II	Kr. III
2.408,70	2.519,45	2.640,29

**ORTSZUSCHLAGSTABELLE**  
**für die Angestellten**  
**(zu § 29 KAT-NEK)**

**gültig ab 01. April 1999**  
(monatlich in DM)

<b>Tarifklasse</b>	<b>zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3 1 Kind</b>	<b>Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2</b>
I b	I bis II a Kr. XIII	1.013,31	1.204,93	1.367,29	95,81
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	900,56	1.092,18	1.254,54	95,81
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	848,28	1.030,82	1.193,18	91,27

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 162,36 DM.

Gemäß § 2 Absatz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	10,00	50,00
Kr. II	10,00	40,00
VIII	10,00	30,00

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des § 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Monatslohntarifvertrag Nr. 14  
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

**vom 21. April 1999**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den Vorstand  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord  
- einerseits -  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgenden vereinbart:

§ 1

Löhne für die Monate Februar und März 1999

Für die Monate Februar und März 1999 gilt der Monatslohntarifvertrag Nr. 13 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag vom 16. September 1998.

§ 2

Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind in der Anlage festgelegt.

§ 3

Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe ihrer oder seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält sie oder er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Protokollnotiz:

Es besteht Übereinstimmung der Tarifvertragspartner, daß bei Bemessung des Monatstabellenlohnes für den hamburgischen Bereich der ehemaligen Landeskirchen Schleswig-Holsteins und Hamburgs ferner die Dienstzeit nach § 20 Absatz 6 KArbT-NEK anzurechnen ist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist.

§ 4

Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach	für das erste Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1a und 2	10,00 DM	50,00 DM,
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	10,00 DM	40,00 DM,
der Lohngruppe 4	10,00 DM	30,00 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der für den vollen Kalendermonat

a) in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,

b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer oder seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 5

Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge

Die Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge nach § 4 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen gemäß § 33 KArbT-NEK vom 16. März 1987 in der Fassung vom 28. August 1991 beträgt für die Zeit vom 01. April 1999 an = 11,57 DM.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 01. Februar 1999 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2000, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 21. April 1999

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

Monatstabellenlöhne  
(monatlich in DM)

gültig ab 01. April 1999

Lohnstufen								
Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
7 a	3.808,80	3.869,73	3.931,65	3.994,53	4.058,44	4.123,37	4.189,36	4.256,39
7	3.724,96	3.784,56	3.845,10	3.906,63	3.969,13	4.032,64	4.097,15	4.162,73
6 a	3.644,76	3.703,08	3.762,33	3.822,51	3.883,69	3.945,82	4.008,93	4.073,10
6	3.564,56	3.621,58	3.679,53	3.738,41	3.798,21	3.858,99	3.920,73	3.983,49
5 a	3.487,80	3.543,61	3.600,31	3.657,93	3.716,45	3.775,92	3.836,31	3.897,71
5	3.411,05	3.465,63	3.521,08	3.577,43	3.634,66	3.692,83	3.751,91	3.811,93
4 a	3.337,63	3.391,03	3.445,27	3.500,40	3.556,40	3.613,29	3.671,10	3.729,86
4	3.264,17	3.316,40	3.369,46	3.423,37	3.478,15	3.533,80	3.590,32	3.647,77
3 a	3.193,90	3.244,98	3.296,92	3.349,65	3.403,26	3.457,70	3.513,05	3.569,23
3	3.123,62	3.173,59	3.224,36	3.275,95	3.328,39	3.381,62	3.435,74	3.490,69
2 a	3.056,37	3.105,25	3.154,95	3.205,41	3.256,70	3.308,81	3.361,75	3.415,55
2	2.989,11	3.036,90	3.085,51	3.134,89	3.185,04	3.236,00	3.287,79	3.340,38
1 a	2.924,74	2.971,53	3.019,09	3.067,39	3.116,48	3.166,34	3.216,99	3.268,46
1	2.860,39	2.906,15	2.952,65	2.999,88	3.047,87	3.096,66	3.146,20	3.196,54

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 13  
zum MTV-Azubi**

**vom 21. April 1999**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt

Landesverband Nord

– andererseits –

wird für die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 01. Juni 1983 (MTV-Azubi) fallen, auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Absatz 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1.106,67 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1.194,14 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1.274,42 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	1.385,82 DM.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsausbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, wird die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Der oder dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Absatz 3 KAT-NEK jeweils vereinbart sind.

(2) Der oder dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,00 DM gezahlt werden, wenn die Beschäftigung im Rahmen der Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten nach § 33 KArBT-NEK verbunden ist. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 246,60 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 63,30 DM gekürzt. Gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 183,30 DM gekürzt.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Februar 1999 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2000, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 21. April 1999

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10  
für Schülerinnen/Schüler,  
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder  
des Hebammengesetzes ausgebildet werden  
vom 21. April 1999**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt

Landesverband Nord

– andererseits –

wird für Schülerinnen/Schüler, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Absatz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes

zes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 beträgt monatlich für

- a) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Hebammenschüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1.306,92 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.413,60 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.585,46 DM,

- b) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe 1.188,39 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchstabe a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchstabe b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 Buchstabe a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK eingetreten sind.

## § 3

### Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Februar 1999 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2000, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 21. April 1999

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

## Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 21. April 1999 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt)

zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den Vorstand  
– einerseits –  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 folgendes vereinbart:

## § 1

### Wiederinkraftsetzung des § 2 Absatz 1 des Tarifvertrages

§ 2 Absatz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 15. April 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 16. September 1998 wird wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

### Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 16. September 1998 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 15. April 1991 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden  
die Zahl „2.422,32“ durch die Zahl „2.497,41“,  
die Zahl „2.058,80“ durch die Zahl „2.122,62“,  
die Zahl „1.966,93“ durch die Zahl „2.027,90“,  
die Zahl „117,56“ durch die Zahl „121,20“  
und jeweils  
die Zahl „112,00“ durch die Zahl „115,48“  
ersetzt.

## § 3

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK eingetreten sind.

## § 4

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Februar 1999 in Kraft.

Kiel, den 21. April 1999

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

**Entgelttarifvertrag Nr. 10  
für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum  
vom 21. April 1999**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

– andererseits –

wird gemäß § 9 Absatz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der  
Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum  
vom 5. August 1988 folgendes vereinbart:

§ 1

Entgelt und Verheiratenzuschlag

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt oder die Ärztin im  
Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit  
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 2.124,76 DM,

im zweiten Jahr der Tätigkeit  
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 2.124,76 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätig-  
keit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäfti-  
gung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten  
der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzu-  
rechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im  
Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende  
höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem  
das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt oder  
die Ärztin im Praktikum einen monatlichen Verheiratenzusa-  
chlag von 113,20 DM. Für die Zahlung des Verheiratenzusa-  
schlags gilt § 29 Abschnitt B Absatz 2, Abschnitt C Absätze 1  
und 4 KAT-NEK entsprechend.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte und  
Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 28. Fe-  
bruar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch  
aus dem Auszubildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies

gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum,  
die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch  
beendete Auszubildungsverhältnis wieder in den Dienst eines  
Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Absatz 2 KAT-NEK ein-  
getreten sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 1999 in Kraft. Er kann  
mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalender-  
monats, frühestens zum 31. März 2000, schriftlich gekündigt  
werden.

Kiel, den 21. April 1999

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschrift

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschrift

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 10  
vom 21. April 1999  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Die Protokollnotiz zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zu-  
wendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982,  
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom  
16. September 1998 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 16. September  
1998“ durch die Worte „, am 16. September 1998 und am 21.  
April 1999,“ und die Zahl „92,39“ durch die Zahl „89,62,“  
ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird das Datum „01. Januar 1999“ durch  
das Datum „01. April 2000,“ ersetzt.

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 1999 in Kraft.

Kiel, den 21. April 1999

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschrift

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschrift

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
vom 21. April 1999  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende**  
Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
Änderung des Tarifvertrages

Die Protokollnotiz zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zu-  
wendung für Auszubildende vom 17. Mai 1982, zuletzt geän-  
dert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 16. Septem-  
ber 1998 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 01. September  
1998“ durch die Worte „, am 16. September und am  
21. April 1999,“ und die Zahl „93,60“ durch die Zahl „90,78“  
ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird das Datum „01. Januar 1999,“ durch  
das Datum „01. April 2000“ ersetzt.

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 1999 in Kraft.

Kiel, den 21. April 1999

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
vom 21. April 1999  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen  
im Praktikum**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
Änderung des Tarifvertrages

Die Protokollnotiz zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zu-  
wendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 05. August  
1988, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 16. September 1998 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 16. September  
1998,“ durch die Worte „, am 16. September 1998 und am 21.  
April 1999“ und die Zahl „92,39,“ durch die Zahl „89,62“  
ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird das Datum „01. Januar 1999,“ durch  
das Datum „01. April 2000“ ersetzt.

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 1999 in Kraft.

Kiel, den 21. April 1999

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 21. April 1999**

**zum Tarifvertrag über eine Zusätzliche Alters- und  
Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. Januar 1990, wird wie folgt geändert:

1. Für das Jahr 1999 wird in § 3 Satz 1 die Zahl „3.000,00“ durch die Zahl 3.408,00“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 werden die Worte „jährlich 3.408,00“ durch die Worte „monatlich 284,00“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Kiel, den 21. April 1999

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen**

Am 16. Mai 1999 wurden nachfolgende Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Fachhochschule der Diakonienanstalt des Rauhen Hauses durch den Vorsteher des Rauhen Hauses – im Auftrag der Bischöfin des Sprengels Hamburg – zu Diakoninnen und Diakonen eingeseignet und durch den Konviktmeister in die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses aufgenommen:

Renate **Babiel**, Jens **Friedrich**, Martin **Grube**, Magdalena **Herold**, Sandra **Jüttner**, Britta **Meier**, Guido **Merten**, Britta **Munoz-Stohrer**, Petra **Schleiwies**, Angelika **Schultz**.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Triebel

Az.: 42490-1 - E I

**Kirchengemeindeverband Preetz/Raisdorf – Friedhofswesen**

**Kirchenkreis Plön**

Die Verbandsvertretung hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 10. Juni 1999 die folgende Satzung beschlossen. Die Satzung war zuvor durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf vom 2. März 1999 und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz vom 4. März 1999 verabschiedet worden. Die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön und des Nordelbischen Kirchenamtes gemäß Art. 52 Absatz 1 der Verfassung wurden am 10. März 1999 und am 29. April 1999 erklärt.

Die Satzung tritt somit am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

\*

**Satzung**

**des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz/Raisdorf  
– Friedhofswesen**

Aufgrund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz vom 4. März 1999 und des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf vom 2. März 1999 sowie aufgrund der Artikel 51 bis 57 der Verfassung schließen sich die genannten Kirchengemeinden zum Zwecke der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Friedhofswesen zu einem Kirchengemeindeverband zusammen und vereinbaren die folgende Satzung:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Kirchensiegel

(1) Verbandsmitglieder sind die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf.

(2) Der Kirchengemeindeverband führt den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Preetz/Raisdorf-Friedhofswesen“ und hat seinen Sitz in Preetz.

(3) Der Kirchengemeindeverband führt ein spitzovales Kirchensiegel mit der Umschrift „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Preetz/Raisdorf-Friedhofswesen“. Im Siegelbild

erscheint das Kreuz mit X und P wie im Kirchensiegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz.

(4) Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön können Mitglied des Kirchengemeindeverbandes werden.

## § 2 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband hat die Aufgabe, als öffentlich-rechtlicher Friedhofsträger in eigener Verantwortung für die verbandsangehörigen Kirchengemeinden die Friedhofsverwaltung durchzuführen. Hierzu gehört auch das Satzungsrecht.

(2) Der Kirchengemeindeverband kann für Kirchengemeinden im Kirchenkreis Plön, die dem Verband nicht angehören, Aufgaben der Friedhofsverwaltung im Wege eines Vertrages auf der Grundlage von Artikel 58 Abs. 1 der Verfassung als Auftragsangelegenheit übernehmen.

## § 3 Organe

Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

## § 4 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus fünf Mitgliedern der Kirchengemeinde Preetz und zwei Mitgliedern der Kirchengemeinde Raisdorf. Die Mitglieder sind von dem jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, sie sollen mehrheitlich Mitglieder des Kirchenvorstandes sein. Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes dürfen der Verbandsvertretung nicht angehören. Die Kirchenvorstände wählen in gleicher Anzahl stellvertretende Mitglieder.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde oder die Mehrheit der Verbandsvertretung dies verlangen.

(4) Die Verbandsvertretung wird durch ihren Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses einberufen.

Die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit der Kirchenvorstände. Nach Ende der Wahlperiode führen sie jedoch ihr Amt bis zum erstmaligen Zusammentreten der neuen Verbandsvertretung.

(6) Die Verbandsgemeinden können durch ihre Kirchenvorstände Anträge an die Verbandsvertretung richten.

## § 5 Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Sie wählt aus ihrer Mitte den Verbandsausschuß und bestimmt durch Wahl seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie wählt für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

b) Sie beschließt den Haushalt des Kirchengemeindeverbandes, Friedhofssatzungen, Friedhofsgebührensatzungen und nimmt die Jahresabrechnung ab.

c) Sie beschließt über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen des Kirchengemeindeverbandes.

d) Sie beschließt über Anträge von Kirchengemeinden auf Aufnahme in den Kirchengemeindeverband.

e) Sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses und beschließt über dessen Entlastung.

f) Sie legt den Kirchenvorständen für jedes Haushaltsjahr einen Rechenschaftsbericht vor.

## § 6 Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung kann nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.

(2) Der Verbandsausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist. Er ist gesetzlicher Vertreter des Kirchengemeindeverbandes und handelt als solcher durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. Ist der Vorsitzende verhindert, tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

(3) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die laufenden Geschäfte führt sein Vorsitzender, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(4) In dringenden Fällen veranlaßt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, das einstweilen Erforderliche. Er berichtet dem Verbandsausschuß hierüber unverzüglich. Der Verbandsausschuß kann die getroffenen Entscheidungen mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben.

(5) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

## § 7 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Friedhofsverwaltung.

b) Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und Ausführung ihrer Beschlüsse,

c) Erstellung des Haushaltsplanentwurfes und Ausführung nach seiner Feststellung sowie die Vorlage der Jahresrechnung,

d) Entscheidung über Widersprüche gegen Gebührenbescheide, soweit nicht der Kirchenkreisvorstand zuständig ist, sowie über die Stundungs- und Erlaßanträge

(2) Der Verbandsausschuß legt der Verbandsvertretung für jedes Haushaltsjahr einen Rechenschaftsbericht vor.

## § 8 Verfahrensbestimmungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind öffentlich nach Maßgabe von Artikel 120 Abs. 2 der Verfassung. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes sind in Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Zu einzelnen Beratungsgegenständen können Sachverständige gehört werden.

(3) Der Leiter der Friedhofsverwaltung oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

### § 9

#### Deckung des Finanzbedarfs

Der Kirchengemeindeverband finanziert sich aus

- a) Gebühren,
- b) Kostenbeiträgen,
- c) Kostenerstattungen.

### § 10

#### Liegenschaften, Personal

(1) Die Verbandsgemeinden übertragen dem Kirchengemeindeverband für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband die Friedhöfe in ihrer jeweiligen Größe mit allen vorhandenen Anlagen, aufstehenden Gebäuden und Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen zur Bewirtschaftung und bestimmungsmäßigen Nutzung. Die Eigentumsrechte der Verbandsgemeinden an den Grundstücken bleiben unberührt.

(2) Neubau, Umbau und Abbruch von Gebäuden bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der betroffenen Verbandsgemeinde und des Kirchengemeindeverbandes.

(3) Die Mitarbeiter der Verbandsgemeinden im Bereich Friedhofswesen sind in den Kirchengemeindeverband mit allen Rechten und Pflichten abzuordnen.

### § 11

#### Friedhofsverwaltung

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Verbandsausschusses steht die Friedhofsverwaltung zur Verfügung.

(2) Der Verbandsausschuß, vertreten durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, ist gegenüber dem Leiter der Friedhofsverwaltung weisungsbefugt.

(3) Der Verbandsausschuß erläßt für den Leiter eine Dienstanweisung, er kann dies auch für die übrigen Mitarbeiter tun.

### § 12

#### Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsvertretung. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

### § 13

#### Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband

(1) Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Kirchengemeindeverband ist gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen und bedarf der Innehaltung einer Frist von einem Jahr. Solange noch gegenseitige Verpflichtungen zwischen dem Kirchengemeindeverband und der betreffenden Kirchengemeinde bestehen, wird die Austrittserklärung nicht wirksam. Die Feststellung hierüber trifft die Verbandsvertretung.

(2) Bei Ausscheiden ist über die Vermögensauseinandersetzung ein Vertrag zu schließen. § 14 Abs. 2 Buchstabe b ist

entsprechend anzuwenden. Seit Bestehen der Mitgliedschaft erwirtschaftete Rücklagen, bewegliches Vermögen und entstandene Defizite werden entsprechend der durchschnittlichen Beerdigungszahlen der letzten fünf Jahre aufgeteilt und sind der austretenden Verbandsgemeinde auszuführen bzw. von dieser auszugleichen.

### § 14

#### Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Über die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes sind gleichlautende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden zu fassen. Über die Vermögensauseinandersetzung ist ein Vertrag zu schließen.

(2) Der Auflösungsbeschluß und der Vertrag müssen bestimmen, wie das Vermögen des Verbandes aufzuteilen ist, und sicherstellen,

- a) daß verbleibende Arbeitsformen der bisherigen gemeinsamen Aufgaben von den Verbandsgemeinden übernommen oder in andere Zuständigkeit übergeleitet werden,
- b) daß die Beamten und Arbeitnehmer von den Verbandsgemeinden oder deren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

(3) Der Beschluß über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes und des Nordelbischen Kirchenamtes und wird mit Ablauf des folgenden Jahres wirksam.

(4) Hat sich durch Erklärungen gemäß § 13 die Mitgliederzahl auf eins verringert, gilt der Verband als aufgehoben.

### § 15

#### Haftung der Verbandsmitglieder

Für Ansprüche Dritter gegen den Kirchengemeindeverband haften auch die Verbandsmitglieder in ihrer Gesamtheit.

### § 16

#### Veröffentlichungen

Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden, soweit sie nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekanntzumachen sind, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Plön und durch Aushang am Eingang der Friedhöfe bekanntgemacht.

### § 17

#### Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Ballhorn

Az.: 10 KGV Preetz/Raisdorf – R 1

**Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die  
I. Theologischen Prüfungen im Frühjahr 2000  
in Hamburg und Kiel**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

**Kiel**

Bischof Kohlwege (Vorsitzender)  
Pastor Dr. Ackermann  
Oberkirchenrat Dr. Ahme  
Prof. Dr. Bartelmus  
Prof. Dr. Becker  
Hauptpastor Prof. Dr. Denecke  
PD Dr. Fitschen  
Pastorin Dr. Globig  
Pastor Dr. Green  
Pastor Dr. Gundlach  
Oberkirchenrat Dr. Heling  
Pastor i. R. Hertzberg  
Prof. Dr. Hübner  
Pastor Kiene  
Prof. Dr. Kreß  
Prof. Dr. Dr. Meckenstock  
Prof. Dr. Mell  
Propst Dr. Melzer  
Pastor i. R. Dr. Nörenberg  
Prof. Dr. Preul  
Pastor Schlömp  
Prof. Dr. Dr. h. c. Staats  
Pastor Vogelmann

Die mündliche Prüfung findet am 10. Februar 2000 statt.

**Hamburg**

Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)  
Hauptpastor Adolphsen  
Oberkirchenrat Dr. Ahme  
Prof. Dr. Ahrens  
Hauptpastor Dr. Ahuis  
Pastor Dr. Biehl  
Prof. Dr. Cornehl  
Hauptpastor Prof. Dr. Denecke  
Prof. Dr. Dierken  
Pastorin Dr. Gruebner  
PD Dr. Hammerich  
Pastor Dr. Holfelder  
Pastor Prof. Kirsch  
Prof. Dr. Koch  
Hauptpastor Kruse  
Prof. Lindner  
Prof. Dr. Inge Mager  
Prof. Dr. Rau  
Prof. Dr. von Scheliha  
Prof. Dr. Schramm  
Prof. Dr. Schumann  
Pastor Dr. Schweda  
Prof. Dr. Timm  
Prof. Dr. Ina Willi-Plein  
Pastorin Zingel

Die mündliche Prüfung findet am 01. Februar 2000 statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Ahme

Az.: 2136 A II/A 1

**Pfarrstellenveränderungen**

Die derzeitige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Kirchenkreis Rantzaу, mit ihrem Stelleninhaber wird 1. Pfarrstelle (mit Wirkung vom 01.08.1999).

20 Kellinghusen (4) – P II/P3

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg (mit Wirkung vom 01.07.1999).

Az.: 20 Breitenfelde (3) – P II/P 3

Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für Jugendarbeit (mit Wirkung vom 01.07.1999).

Az.: 20 Jugendarbeit Herzogtum Lauenburg – P II/P 3

**Pfarrstellenerrichtungen**

4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg (mit Wirkung vom 01.07.1999).

Az.: 20 Schwarzenbek (4) – P II/P 3

Gemeinsame Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch und der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg (mit Wirkung vom 01.08.1999).

Az.: 20 Tornesch und Heilig-Geist-Pinneberg – P II/P 3

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt 1999, S. 129, wurde das neue Kirchensiegel der Gemeinde der Ev.-Luth. Friedenskirche Weiche unzureichend abgedruckt. Es wird somit erneut bekanntgegeben.

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 26. April 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Ballhorn

Az.: 9153 Friedenskirche Weiche-R1  
Kirchenkreis Flensburg

\*

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„GEMEINDE DER EV.-LUTH. FRIEDENSKIRCHE WEICHE“



## Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Vorpommerns

In der St. Martins-Kirchengemeinde zu Tellingstedt im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde umfaßt ca. 4800 Gemeindeglieder und hat zwei Pfarrstellen. Zum Bezirk der 1. Pfarrstelle gehören neben einem Teil von Tellingstedt die Orte Dellstedt, Süderdorf und Wrohm.

In Tellingstedt hat die Gemeinde eine schöne Feldsteinkirche aus dem 12. Jahrhundert, Kindergarten und Gemeindehaus sowie einen kirchlich getragenen Friedhof. In Wrohm gibt es eine kleine moderne Kirche mit Gemeinderaum und einen ev. Kindergarten, in Dellstedt ebenfalls einen kirchlichen Kindergarten.

Zu den Aufgabenfeldern der Gemeinde gehören Gottesdienste in unterschiedlicher Form, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Kinder-, Kindergarten-, Jugend-, Senioren-, Gesprächsgruppen-, Frauen- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kirchengemeinde befindet sich zur Zeit in einem Gemeindeentwicklungsprojekt und erwartet, daß der neue Pastor bzw. die neue Pastorin sich in diesen Prozeß und die Umsetzung seiner Ergebnisse einbringt. Weiter braucht der Pastor bzw. die Pastorin die Bereitschaft, sich auf das Leben und die Fragestellungen dörflicher Gemeinschaft einzulassen. Sie oder er sollte Freude an volkswirtschaftlicher Arbeit haben und die Fähigkeit zu kollegialer Zusammenarbeit mitbringen.

Ein familiengerechtes Pastorat in ruhiger Lage steht in Tellingstedt zur Verfügung. Am Ort gibt es alle wichtigen Einkaufsmöglichkeiten, Grund-, Haupt-, und Realschule, in der Kreisstadt Heide (14 km entfernt) zwei Gymnasien.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Dr. Hans Christian Knuth, Plessenstr.5a, 24837 Schleswig, über den Herrn Propst Jörn Engler, Markt 27, 25746 Heide.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hartmut Meier, Tellingstedter Str. 27, 25782 Westerborsstel, Tel. 04838/849, die Pastoren Jutta und Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchplatz 22, 25782 Tellingstedt, Tel. 04838/372, sowie Propst Engler, Tel. 0481/68 91 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Martins zu Tellingstedt (1) – P II/P 1

In der Pommerschen Ev. Kirche ist die Pfarrstelle Benz auf Usedom vakant und zum 01.01.2000 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Der Gemeindegemeinderat würde sich über einen jungen Pastor/eine junge Pastorin freuen, der/die bereit ist, auf die bei uns lebenden Menschen (1600 Einwohner in neun kleinen Dörfern, davon ca. 1000 kirchenzugehörig) zuzugehen, mit uns auf dem Land zu leben und zu arbeiten und dabei das Evangelium von Jesus Christus glaubwürdig vertritt.

Er/sie sollte ein besonderes Interesse an Kinder- und Jugendarbeit haben (Kindergarten in Trägerschaft der Kirchengemeinde, Jugend-Freizeit-Scheune auf dem Pfarrhof, umfangreiche Christenlehrearbeit) und aufgeschlossen für die Begegnung mit Urlaubern und Gästen sein.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Frau Anrut Schumacher, Wilh.-Böckler-Str. 5, 17429 Benz, Tel.: 038379/203 09.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstr. 35/36, 17489 Greifswald, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 17. September 1999.

Az.: 2020-3 – P 1

In der Pommerschen Ev. Kirche ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Richtenberg / KK Demmin vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Richtenberg ist im Umfang von 75 % wiederzubesetzen.

Richtenberg liegt 20 km landeinwärts von Stralsund. Wir wünschen uns eine / n Pfarrer / in, der / die bereit ist, mit uns zu leben und in Richtenberg und in sechs Ortschaften das Gemeindeleben aktiv zu gestalten.

Der Gemeindegemeinderat sieht besondere Schwerpunkte in der

- Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- Seelsorge und
- im Besuchsdienst, der gemeinsam wahrgenommen wird.

Der Gemeindegemeinderat wird sie / ihn aktiv bei den vielfältigen pfarramtlichen Aufgaben unterstützen.

Zur Kirchengemeinde gehören 542 Gemeindeglieder bei einer Predigtstelle. Eine geräumige Pfarrwohnung (4 Zimmer, Küche, Bad) kann voraussichtlich Ende Oktober 1999 bezogen werden. Das Pfarrhaus liegt in landschaftlich besonders schöner Umgebung und bei der Kirche oberhalb des Marktplatzes. Die Stadtpfarrkirche ist das älteste urkundlich erwähnte Gotteshaus auf dem Rügenschens Festland. Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort, Realschule und Gymnasium im 4 km entfernten Franzburg.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegemeinderat. Bewerbungen sind an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35 / 36, 17489 Greifswald zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Dr. Fiedler, Küsterstraße 7 a, 18461 Richtenberg (Tel. privat: 03 83 22 – 296 / dienstlich: 03 83 26 – 5 96 06) und Pfarrer Klaus Piehl, Schulstraße 10, 18510 Elmenhorst (Tel. 03 83 27 – 259).

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstr. 35 / 36, 17489 Greifswald, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. September 1999

Az.: 2020 – 3 P 1

In der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 01.10.1999 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Matthias-Claudius-Kirchengemeinde liegt im Nordosten Hamburgs und hat etwa 4.300 Gemeindeglieder. Deren

Zahl wird sich durch ein großes Neubaugebiet in nächster Zukunft deutlich erhöhen. Zum 01.01.2000 schließt sie sich mit der benachbarten Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt zusammen, so daß sie gegenwärtig ca. 7.6000 Gemeindeglieder umfaßt. Die künftige Gemeinde verfügt insgesamt über 4 Pfarrstellen, 2 Kirchen und 2 Gemeindezentren. Für die zu besetzende Pfarrstelle wird eine Dienstwohnung angemietet.

Die Gemeinde liegt in einem Stadtteil mit gemischter Bevölkerungsstruktur, zu der neben bürgerlichen ebenso sozial schwache Familien gehören.

In der Gemeinde sind die volkswirtschaftlichen theologischen Positionen und Haltungen vertreten, was sich unter anderem in einer kritischen Offenheit für neue Ansätze und für eine Vielzahl unterschiedlicher Gottesdienstmodelle zeigt.

Gesucht wird ein Pastor (eine Pastorin/ein Pastorenehepaar), der (die/das) ein neues Konzept für die zusammenwachsende Gemeinde unter Berücksichtigung der Tradition einfühlsam mitgestaltet. In Zusammenarbeit und mit Unterstützung des aufgeschlossenen und engagierten Kirchenvorstandes soll vorrangig geklärt werden, ob und in welcher Form Jugendarbeit in der Gemeinde aus- bzw. aufgebaut werden kann. Die Gemeinde möchte einen Pastor (eine Pastorin/ein Pastorenehepaar), der (die/das) sich dieser Aufgabe mit Engagement, neugierig und mit der Bereitschaft, schwie-

rige Themen (Rahmenbedingungen, Grenzen, Reibungspunkte) anzugehen, widmet. Dafür werden Erfahrungen, Begeisterungsfähigkeit und Lust an der Arbeit mit Jugendlichen vorausgesetzt.

Ferner wird erwartet, daß der Pastor (die Pastorin/das Pastorenehepaar) mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichermaßen gut zusammenarbeiten kann.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt-, Postfach 67 02 49, 22342 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Pastorin Sabine Fohl, Tel.: 040/648 68 03 13, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Herr Pastor Jürgen Barth, Tel.: 040/647 14 07, sowie Frau Pröpstin Uta Grohs, Tel.: 040/60 31 43 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde (1)-P 2

## Stellenausschreibungen

Der Kirchenkreis Eckernförde sucht

### eine/n Geschäftsführer/in

im Rahmen des evangelischen Eckernfördeprogramms (eEp).

Ziel des Projektes ist, Kirche attraktiver zu gestalten und damit eine Trendwende bei der Mitgliederentwicklung herbeizuführen. Aufgabe der Geschäftsstelle ist die umfassende Begleitung von Kirchengemeinden und Kirchenkreis innerhalb dieses Erneuerungsprozesses. Aufgabenschwerpunkte sind die Angebotssteuerung, die Mitarbeiterförderung und die Strukturverbesserung.

#### Fachliche Qualifikation:

- Abgeschlossenes Studium, vorrangig Pädagogik, Theologie oder Betriebswirtschaft
- Erfahrungen in ähnlichen kirchlichen Projekten
- Erfahrung in Projektmanagement
- Grundlegende Kenntnisse der edv-gestützten Bürokommunikation

#### Persönliche Qualifikation:

- Identifikation mit den Zielen des Projektes
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft, Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative.

Die Tätigkeit ist auf 5 Jahre befristet und wird mit einer Option auf eine Verlängerung verbunden. Die Vergütung erfolgt nach den kirchlichen Vergütungs- bzw. Besoldungsrichtlinien.

Bewerbungen erbitten wir aus terminlichen Gründen bis zum 15.08.1999 an den Kirchenkreisvorstand Eckernförde, Schleswiger Str. 33, 24340 Eckernförde, Telefon: 0 43 51 / 7 50 90, z. Hd. Herrn Propst Kammholz.

Auskünfte erteilt der Kirchenkreisvorstand, Frau Edda Ströh, Tel.: 0 43 51 / 59 25.

Az.: 30 KKr. Eckernförde – D 12

Im Kirchenkreis Süderdithmarschen soll zum nächstmöglichen Termin die Stelle der Kirchenkreisjugendarbeit mit

### einer Diakonin/einem Diakon oder einer Sozialpädagogin/einem Sozialpädagogen mit religionspädagogischer Zusatzausbildung

besetzt werden.

Wünschenswert sind musische Fähigkeiten. Die Besetzung erfolgt vorerst befristet (Vertretung für ein freigestelltes Mitglied der Mitarbeitervertretung).

Zu den Aufgaben gehören:

- Schulung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Anregung und Förderung der Jugendarbeit in 16 Kirchengemeinden, evtl. durch gemeinsame Maßnahmen und Veranstaltungen im Kirchenkreis, z.B. durch Begegnungen, Freizeiten, Projekte, Jugendtreffen,
- Zusammenarbeit mit der Neulandhalle,
- Vertretung der ev. Jugendarbeit für den Kirchenkreis.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der einen neuen Anfang wagt und gestaltet.

Dienstsitz ist Meldorf.

Bewerbungen mit Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 31.08.1999 zu richten an den Kirchenkreisvorstand Süderdithmarschen, Herrn Propst Klaus J. Horn, Kampstr. 8 a, 25704 Meldorf.

Az.: 30 Süderdithmarschen – E 2

## Personalnachrichten

### Ordiniert:

Am 30.05.1999 der Vikar Christian Andersen.

Am 30.05.1999 der Vikar Dietrich Kreller.

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.07.1999 die Pastorin z. A. Petra Habenicht, Schwarzenbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 01.08.1999 der Pastor Jörg Rasmussen, Hamburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 01.07.1999 die Pastorin z.A. Heike Reimann, Breitenfelde, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 01.08.1999 der Pastor Dr. Holger Roggellin, Mölln, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Wichernkirche zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Süd/Ost -.

Mit Wirkung vom 01.08.1999 der Pastor Thomas Tharun zum Pastor der 30. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag - Seelsorge im Justizvollzug in Hamburg -.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.07.1999 die Wahl des Pastors z. A. Michael Franke, Burg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg.

Mit Wirkung vom 01.07.1999 die Wahl des Pastors z.A. Dr. Ingo Habenicht, Schwarzenbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 01.08.1999 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors Wolf-Rüdiger Marsen, Lenshan, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 01.07.1999 die Wahl des Pastors Frank Menke, Hamdorf, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 01.07.1999 auf die Dauer von 1 Jahr der Pastor Michael Bartels, bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes, zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Klinikseelsorge im südlichen Kirchenkreis.

Mit Wirkung vom 01.08.1999 bis einschließlich 31.12.2002 die Pastorin z. A. Ulrike Murmann-Knuth, Hamburg-Harvestehude, in die 26. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag Dienstleistung in der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude -.

### Erneute Berufung:

Mit Wirkung vom 01.10.1999 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Michael Hanfstängl in das Amt eines theologischen Referenten für Afrika im Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 01.09.1999 auf die Dauer von 2 Jahren die Pastorin Elke Mosch-Brockstedt in die 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität mit dem Dienstsitz in Kiel.

### Eingeführt:

Am 13.06.1999 der Pastor Wolfgang Drews als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Am 13.06.1999 die Pastorin Regina Franzen als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-St. Johannis, Kirchenkreis Flensburg.

Am 24. Juni 1999 die Pastorin Hannelore Hirt als Pastorin in die Pfarrstelle der NEK für Seelsorge in der Jugendanstalt Hahnöfersand.

Am 30.05.1999 der Pastor Christoph Huppenbauer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 13.06.1999 die Pastorin Reinhild Koring-Drews als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Am 13.06.1999 die Pastorin Reinhild Koring-Drews als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Am 13.06.1999 der Pastor Peter Marten als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Am 06.06.1999 der Pastor Axel Matyba als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holtenau, Kirchenkreis Kiel.

Am 27.06.1999 die Pastorin Kerstin Möller als Pastorin in die Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis Flensburg.

Am 24. Juni 1999 der Pastor Stephan Patalong als Pastor in die Pfarrstelle der NEK für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Glasmoor mit Abschiebehaftanstalt.

Am 13.06.1999 der Pastor Dieter Timm als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe, Kirchenkreis Niendorf.

Am 02.05.1999 der Pastor Andreas Träger als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde zu Hamburg-Alsterdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord -.

## Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.07.1999 der Pastor z.A. Christian Andersen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Wichern-Kirchengemeinde in Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 16.08.1999 die Pastorin Ingeborg Dietz im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle in der St. Petri-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis Flensburg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.08.1999 der Pastor Frank Engelbrecht, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag im Rahmen des ökumenischen Projektes: Citykirche St. Petri Kopenhagen (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.07.1999 der Pastor z.A. Dietrich Kreller unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstauftrag in der Militärseelsorge.

Mit Wirkung vom 01.08.1999 die Pastorin im Probedienst Miriam Kühnholz im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstauftrag zur Dienstleistung in der Kirchengemeinde Bordesholm, Kirchenkreis Neumünster (Auftragsänderung)

Mit Wirkung vom 15.09.1999 die Pastorin im Probedienst Barbara Neubert, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in den Kirchengemeinden Karlum und St. Petri-Ladelund, Kirchenkreis Südtondern.

## Eingestellt:

Am 01.07.1999 der Pastor z. A. Jan Christiansen als Ev. Pfarrer I bei der Zerstörerflottille, Wilhelmshaven in den Dienst des Bundesministeriums der Verteidigung.

## Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.09.1999 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Michael Hartmut, bisher in der Kirchengemeinde Wöhrden, aus familiären Gründen.

## Versetzt:

Mit Wirkung vom 01.07.1999 der Militärpfarrer Carsten Pfeiffer, Ev. Standortpfarrer Neumünster, von Neumünster nach Kiel als „Der Ev. Pfarrer bei der Flottille der Marineflieger“.

## In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.08.1999 der Pastor Jörg Bode, bisher in Hamburg.

## In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01. Juli 1999 der Pastor Henning Ehlers in Bray / Belgien.

Mit Wirkung vom 01.10.1999 die Pastorin Christa Möbius in Neumünster.

Mit Wirkung vom 01.11.1999 der Pastor Michael Möbius in Neumünster.

Mit Wirkung vom 01.09.1999 der Pastor Gerd Nickelsen in Risum.

Mit Wirkung vom 01.09.1999 der Pastor Georg von Oppen in Harburg.

Mit Wirkung vom 01.08.1999 die Pastorin Almut Pflüger.

Mit Wirkung vom 01.08.1999 der Pastor George Plaschke.

Mit Wirkung vom 01. Juli 1999 die Pastorin Sibilla Schäfer in Rendsburg.



### Pastor Helmut Neiß

geboren am 01. August 1949 in Flensburg  
gestorben am 20. Juni 1999 in Neuteschendorf

Der Verstorbene wurde am 23. April 1978 in Lübeck ordiniert und war anschließend Pastor im Hilfsdienst in Eichede. Ab 01. Mai 1979 war er Pastor in Eichede. Ab 01. Dezember 1996 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor der 26. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Gefängnisseelsorge in Hamburg -.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Helmut Neiß.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

### Horst Neujahr

geboren am 02. Januar 1922 in Stolp / Pommern  
gestorben am 09. Juni 1999 in Schleswig

Der Verstorbene wurde am 21. August 1949 in Kusterdingen ordiniert.

Anschließend war er Stadtvikar, Pfarrverweser und Pfarrer in Oberdorf bei Bopfingen. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1957 Pastor in Schleswig. Von 1978 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. November 1983 war er Pastor der Kirchengemeinde Kahleby-Moldenit.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Neujahr.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

### Dr. Richard Pawelitzki

geboren am 02. Juli 1909 in Gleiwitz  
gestorben am 11. Juni 1999 in Wedel

Der Verstorbene wurde am 18. Juni 1950 in Treysa-Hephata ordiniert.

Anschließend war er Hilfspfarrer und Pfarrer in Landau/Waldeck. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1957 Pastor in Timmendorfer Strand. Von 1964 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. November 1974 war er Pastor der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dr. Pawelitzki.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

### Horst Rust

geboren am 29. April 1918 in Schwerin  
gestorben am 25. Juni 1999 in Sögel

Der Verstorbene wurde am 21. Dezember 1952 in Lübeck ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in Lübeck. Ab 1953 war er Pastor in Hütten. Von 1961 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Mai 1983 war er Pastor der Kirchengemeinde Karby.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Rust.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B - Entgelt bezahlt**